

Pastoralfragen

Zeit und Ort der Taufspendung. Unter Hinweis auf ein vor drei Jahren erschienenes Monitum des Heiligen Offiziums (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1958, S. 223) und das Problem „Pfarr- oder Anstaltstaufe“ wurde an die Redaktion eine Anfrage gerichtet, zu deren Beantwortung etwas weiter ausgeholt werden muß.

1. Wie hoch unsere Vorfahren das erste und notwendigste Sakrament schätzten, zeigt sich auch darin, daß sie die Kinder bald nach der Geburt, am Geburtstag selbst oder am folgenden Tag, zur Taufe brachten. Erst mit dem Nachlassen des christlichen Glaubensgeistes setzte in neuerer Zeit in manchen Kreisen allmählich ein Verschieben der Taufe auf Wochen hinaus ein. Nach kirchlicher Vorschrift sollen die Kinder *quamprimum* (so bald als möglich, möglichst bald, baldigst, ehestens) getauft werden. Schon das *Decretum pro Iacobitis* (Konzil von Florenz 1438—1445) hatte von einer Verschiebung der Taufe abgemahnt: „... non esse per quadraginta aut octoginta dies seu aliud tempus iuxta quorundam observantiam sacrum baptismum differendum, sed quamprimum commode fieri potest, debere conferri: ita tamen, quod mortis imminente periculo mox sine ulla dilatione baptizentur“ (Denz. 712). Seit dem Tridentinum gilt die möglichst baldige Taufe der Neugeborenen in der Kirche als Gewohnheitsrecht. Nach dem *Cat. Rom.* (P. II, cap. II, n. XXXIV) sind die Gläubigen eindringlich zu ermahnen, daß sie ihre Kinder „quamprimum“, sobald sie es ohne Gefahr tun können, zur Kirche bringen und mit den feierlichen Zeremonien taufen lassen. „Denn da für die unmündigen Kinder kein anderer Weg zur Erlangung des Heiles übrigbleibt, als daß ihnen die Taufe gespendet wird, ist leicht einzusehen, welche Schuld sich jene zuziehen, welche sie länger, als es die Notwendigkeit fordert, die Gnade des Sakramentes entbehren lassen, zumal ihnen wegen der Schwäche ihres Alters beinahe unbegrenzte Gefahren drohen.“

Dasselbe sagt im wesentlichen der Kodex im can. 770: „*Infantes quamprimum baptizentur; et parochi ac concionatores frequenter fideles de hac gravi eorum obligatione commoneant.*“ Die kirchliche Vorschrift wurde durch das eingangs erwähnte Monitum des Heiligen Offiziums vom 18. Februar 1958 neuerdings eingeschränkt. „Mancherorts kam die Sitte auf“, so heißt es da, „die Spendung der Taufe aus nicht stichhaltigen Gründen der Bequemlichkeit oder einer liturgischen Einstellung (ob *confictas rationes commoditatis vel indolis liturgicae*) hinauszuschieben. Diesen Aufschub können auch einige Auffassungen über das ewige Los der ohne Taufe sterbenden Kinder, die jedoch einer soliden Grundlage entbehren, begünstigen.“ Dann folgt die ernste Mahnung: „*Quare haec Suprema Sacra Congregatio, Summo Pontifice adprobante, christifideles monet infantes quamprimum baptizandos esse iuxta praescriptum canonis 770. Parochos autem et concionatores hortatur ut huius obligationis executionem urgeant*“ (AAS, 1958, Nr. 3, p. 114).

Der Ausdruck „*quamprimum*“ pflegt von den Autoren gewöhnlich vom Zeitraum einiger Tage verstanden zu werden (vgl. zum Beispiel Noldin, *De Sac.*, ed. 30, n. 66, 2). Es besteht kein allgemeines Gesetz, das die Zeit, über die hinaus die Taufe der Kinder nicht ohne Sünde verschoben werden kann, näher bestimmte. Wird die Zeit durch eine partikularrechtliche Anordnung genauer fixiert, so muß man sich daran halten. Die Verpflichtung zur baldigen Taufe ist um so dringender, je schwächer ein Kind ist. Wenn es sich in Todesgefahr befindet, ist das „*quamprimum*“ im strengsten Sinne zu nehmen. Es ist Aufgabe der Seelsorger, die Gläubigen bei sich bietender Gelegenheit

auf die wichtige Verpflichtung, die Kinder möglichst bald taufen zu lassen, aufmerksam zu machen (Religionsunterricht, Predigt, Ehevorbereitung, Brautlehre, Frauen- und Mütterstunden u. a.). Wertvoll ist hier auch die Unterstützung durch eine gut christliche Hebamme. In größeren Orten wird sich der Pfarrer gelegentlich auch beim Standesamt über die vorgekommenen Geburten informieren und säumige Eltern in kluger Weise persönlich oder durch Mittelspersonen an ihre Pflicht erinnern. Wie von jedem Kirchengesetz kann es auch hier Ausnahmen geben, die in gewissen Grenzen ein Hinausschieben der Taufe rechtfertigen: Taufe eines in einer Anstalt geborenen Kindes in der Heimatpfarre; Verlegung der Taufe auf das arbeitsfreie Wochenende; Schwierigkeiten auf seiten der Paten u. a. Auch Sitte und Brauch wird man hier berücksichtigen müssen. Auf dem Lande, besonders in bäuerlichen Kreisen, bringt man die Kinder auch heute im allgemeinen noch bald zur Taufe. Die Mutter nimmt an der Tauffeier gewöhnlich nicht teil. In Städten und anderen größeren Orten ist heute die Sitte, mit der Taufe die eine oder andere Woche zuzuwarten, im Vordringen. Unter Berücksichtigung der Gewohnheit und der Vorschriften des positiven Gesetzes sind mehrere Autoren der Meinung, daß eine Verschiebung der Taufe ohne Grund über einen Monat oder mit Grund über zwei Monate schwer sei (Vermeersch-Creusen, *Epitome Iuris Can.* II⁷, n. 52). Schwer schuldbar wäre jede Verschiebung, durch die das Kind der Gefahr ausgesetzt würde, ohne Taufe zu sterben. Die Gründe für die Vorschrift der Kirche sind in den früher erwähnten Bestimmungen zum Teil schon angedeutet: Heilsnotwendigkeit der Taufe, die in der Kirche herrschende Gewohnheit, Gefahren für das zarte Leben des neugeborenen Kindes. Die Säuglingssterblichkeit ist gegenüber früheren Zeiten dank verschiedenen Maßnahmen sehr stark zurückgegangen, ist aber in Österreich im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern immer noch zu hoch.

2. Über den Ort der Taufe bestimmt can. 773 zunächst allgemein: „*Proprius baptismi sollemnis administrandi locus est baptisterium in ecclesia vel oratorio publico.*“ Es ist sehr zu begrüßen, daß in den Kirchen, die in unserer Zeit erbaut werden, wieder eigene Taufkapellen vorgesehen sind. Solche hatte, um ein Beispiel anzuführen, schon die Erste Linzer Diözesansynode vom Jahre 1911 verlangt: „*Summopere adlaborandum, ut baptisteria in ecclesiis aedificandis provideantur apta baptismi conferendo ...*“ (*Synodus Dioecesis Linciensis Prima, Lincii 1912*, p. 25.) Wo keine Taufkapelle vorhanden ist, ist die Taufhandlung im Kirchenraum selbst vorzunehmen, womöglich beim Taufstein. Obgleich die Sakristei irgendwie an der Heiligkeit der Kirche teilhat, ist es, von begründeten Ausnahmen abgesehen, doch nicht erlaubt, dort zu taufen.

Da die Spendung der feierlichen Taufe Pfarrecht ist (can. 738, § 1; vgl. can. 462, 1^o), kommt als Ort der Taufspendung in erster Linie die Pfarrkirche in Betracht (vgl. can. 774, § 1). Um den Gläubigen die Taufe ihrer Kinder zu erleichtern, kann der Ortsordinarius auch einer anderen Kirche (z. B. Expositurkirche) oder öffentlichen Kapelle im Pfarrbereich durch Gewährung eines Taufbrunnens das Taufrecht einräumen (vgl. can. 774, § 2). Ist es wegen weiter Entfernung oder anderer Umstände schwierig oder gefährlich, den Täufling in die Pfarrkirche oder in eine andere Kirche, die einen Taufbrunnen besitzt, zu bringen, so kann und muß vom Pfarrer die Taufe in der nächstgelegenen Kirche oder öffentlichen Kapelle seines Pfarrsprengels gespendet werden, auch wenn diese keinen Taufbrunnen besitzen (vgl. can. 775). Gemäß den Bestimmungen der can. 90—95 hat der Pfarrer das reservierte Recht, selbst oder durch einen Stellvertreter alle zu taufen, die in seinem Territorium (Pfarre) einen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz (*Domizil* oder *Quasidomizil*) haben, also

seine Untergebenen, auch wenn sie vielleicht in einer anderen Pfarre geboren wurden. Bei ehelichen Kindern ist der Wohnsitz des Vaters, bei unehelichen der Wohnsitz der Mutter maßgebend. In einem fremden Territorium (Pfarre) ist es niemandem erlaubt, ohne entsprechende Erlaubnis die feierliche Taufe zu spenden, und zwar nicht einmal den eigenen Untergebenen (can. 739).

3. Was ist es nun mit der Taufe eines Fremden (*peregrinus*), der sich außerhalb seines Domizils oder Quasidomizils befindet, dieses aber beibehält (vgl. can. 91)? Dieser Fall kommt heute sehr oft vor, da immer mehr Kinder in Anstalten (Kliniken, Entbindungs- und Mütterheimen, Krankenhäusern) geboren werden, wo sie als „*peregrini*“ gelten. Während früher die Kinder gewöhnlich in der Wohnung zur Welt gebracht wurden, suchen heute die werdenden Mütter in steigendem Maße die verschiedenen Anstalten auf, weil dort alle medizinischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und zu Hause oft niemand zur Pflege der Wöchnerin da ist. Der Ausbau des Versicherungswesens und der Mütterfürsorge schafft dazu die Voraussetzungen. Ähnlich ist es übrigens auch mit dem Sterben. Früher hat der alte Mensch im Schoße der Familie seine Tage beschlossen, heute stirbt ein großer Teil im Krankenhaus oder Altersheim.

Ein Fremder kann vom Pfarrer des Aufenthaltsortes an sich nicht getauft werden, weil er nicht sein Untergebener ist, aber auch nicht vom eigenen Pfarrer, solange er sich außerhalb des Wohnortes befindet, weil dieser außerhalb der eigenen Pfarre nicht feierlich taufen darf, auch nicht seine Untergebenen. Nach kirchlicher Vorschrift ist ein Fremder womöglich in die Pfarre des Wohnortes zu bringen, damit er dort vom eigenen Pfarrer feierlich getauft werde. Nur wenn das nicht leicht und ohne Verzug geschehen kann, kann ihn auch der Pfarrer des momentanen Aufenthaltsortes taufen. Vgl. can. 738, § 2: „*Etiam peregrinus a paroco proprio in sua paroecia sollemniter baptizetur, si id facile et sine mora fieri potest; secus peregrinum quilibet parochus in suo territorio potest sollemniter baptizare.*“ Im letzteren Falle muß der Spender der Taufe den zuständigen Pfarrer des Wohnortes so bald als möglich verständigen (vgl. can. 778). Dieser hat ja ein Interesse zu wissen, ob und wo ein Kind, das außerhalb der Pfarre zur Welt gekommen ist, getauft wurde. Das Normale wäre also nach dem Gesagten, daß Kinder, die in einer Anstalt geboren wurden, in der Wohnpfarre der Eltern getauft werden. „Nicht nur, daß diese Gepflogenheit mehr dem kirchlichen Rechtsbuch entspricht, sondern sie dient auch dazu, ein viel innigeres Verhältnis zwischen dem Seelsorger und seinen Pfarrkindern zu knüpfen, der durch die Spendung der hl. Taufe Vater des übernatürlichen Lebens in den ihm Anvertrauten wird. Daß auch die Besorgung von Matrikenauszügen hiedurch leichter wird, sei nur nebenbei erwähnt“ (Amtl. Mitt. d. Apost. Administratur Burgenland, 1953, Nr. 30, S. 60). Andere Vorteile der Taufe in der Wohnpfarre sind: Verbindung mit der Pfarrfamilie durch das grundlegende Sakrament, Möglichkeit einer schönen Gestaltung der Tauffeier und der Teilnahme der Mutter (Vorsegnung!) und der Verwandten des Kindes.

Can. 738, § 2, ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen auch die Taufe in der Anstalt, in der das Kind geboren wurde. Das Pfarrprinzip gilt auch hier nicht absolut. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß die Anstaltstauen immer mehr zunehmen. Manche Pfarrer klagen schon über die Vereinsamung des Taufsteines, weil viele Kinder in der Klinik oder im Krankenhaus getauft werden. Das Für und Wider der Anstaltstauen wurde in den letzten Jahren verschiedentlich erörtert. Als Nachteile werden u. a. angeführt: ein gewisser Massenbetrieb (Serientaufen), Schwierigkeiten mit den Taufpaten, Belastung für den Klerus der für die Anstalt zuständigen Pfarre, Ent-

fremdung von der Heimatpfarre. Es werden aber auch Gründe für die Anstaltstauften geltend gemacht. Nicht wenige Mütter wünschen ausdrücklich, daß ihr Kind in der Anstalt getauft werde. Manche Mütter (z. B. ledige, bloß zivil getraute) haben einen besonderen Grund, die Taufe in der Heimatkirche zu vermeiden. Auch wirtschaftliche Rücksichten spielen manchmal eine Rolle. In großen Städten sind auch die Seelsorger zum Teil froh, wenn die Kinder in der Anstalt getauft werden, weil bei der weit verbreiteten religiösen Gleichgültigkeit nicht selten die Gefahr besteht, daß zu Hause die Taufe auf Wochen oder Monate hinausgeschoben und in einzelnen Fällen ganz unterlassen wird. Die Kirche trägt den gegebenen Verhältnissen Rechnung. So hat die Sakramentenkongregation auf Wunsch mehrerer Bischöfe die Aufstellung von Taufsteinen oder Taufbecken in den Gebärkliniken und in den geburtshilflichen Abteilungen der Krankenhäuser gestattet. Mit dieser Maßnahme soll darauf Rücksicht genommen werden, daß heute ein sehr großer Teil der Kinder in Kliniken und Krankenhäusern auf die Welt kommt. Vor allem soll für die Fälle von Nottaufen das Taufbecken in Kliniken und Krankenhäusern die Spendung des Sakramentes erleichtern (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1960, S. 213). In manchen Kliniken besteht die Gewohnheit, daß fast alle Kinder in der Anstalt getauft werden. In Österreich geht das wohl darauf zurück, daß vor der Einführung der staatlichen Matrikenführung (für die Geburten mit 1. Jänner 1939) sich die Kirche auch nach den staatlichen Vorschriften richten mußte. Das Kind mußte dort in das Taufbuch eingetragen werden, wo es geboren wurde. Da eine dem can. 738, § 2, zum Teil entgegenstehende Gewohnheit nicht ausdrücklich verworfen wurde, kann sie geduldet werden, wenn die im can. 5 genannten Voraussetzungen zutreffen.

4. Die ganze Frage wurde durch das genannte Monitum des Heiligen Offiziums wieder aufgerollt. Dieses wurde unter Hinweis darauf, daß die in Anstalten geborenen Kinder nicht rechtzeitig (frühestens 8 bis 10 Tage nach der Geburt) in die Heimatpfarre gebracht werden könnten, zugunsten der Anstaltstauften ausgelegt. Es wurde auch die Ansicht geäußert, daß das einseitige Betonen des Pfarrprinzips bei der Kindertaufe der modernen Entwicklung im Geburtenwesen nicht ganz gerecht werde. Einige Ordinariate haben auch aus dem Monitum Konsequenzen gezogen, die in dieser Richtung liegen. In der Erzdiözese Wien zum Beispiel bestand eine Vorschrift, die die Taufe in der Heimatpfarre sehr begünstigte (vgl. Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 2. Aufl., II, 2b, 3d). Diese Vorschrift wurde mit Verordnung vom 11. September 1958 aufgehoben: „Auf Grund dieses Monitums kann die in der Erzdiözese Wien geltende Vorschrift, daß neugeborene Kinder in Kliniken und Krankenhäusern nur aus dringenden Gründen und mit Erlaubnis des zuständigen Wohnpfarramtes der Kindeseltern getauft werden dürfen, nicht mehr aufrechterhalten werden. Die neugeborenen Kinder sind daher, wenn auch nur in der Klinik, sobald als möglich zu taufen. Ein Hinausschieben der Taufe über eine Woche nach der Geburt liegt nicht im Sinne der Kirche. Die hochw. Seelsorger mögen die Gläubigen in diesem Sinne belehren.“

Es fehlte aber auch nicht an Stimmen, die der Meinung sind, daß das Heilige Offizium nur besonders extreme Fälle der Hinausschiebung der Taufe treffen wollte. Das Monitum verweist auf can. 770 und ist daher so auszulegen, wie bewährte Autoren bisher diesen Kanon verstanden. Man wird daher das „sine mora“ und „quamprimum“ bei Vorliegen entsprechender Gründe auch etwas weiter fassen dürfen. Ein solcher Grund ist doch wohl auch die von der Kirche gewünschte Taufe in der Heimatpfarre. Das Heilige Offizium wollte kaum den can. 738, § 2, aufheben und die Tauffeier in der Pfarre unmöglich machen. „Das Monitum muß als ein Damm gegen Sorglosigkeit

und Nachlässigkeit angesehen werden, als ein Damm auch gegen falsche Schlußfolgerungen aus jenen noch keineswegs geklärten Kontroversen über das Los der ungetauften Kinder . . . Da heute ein überwältigend großer Teil der Kinder in den Entbindungskliniken zur Welt kommt, käme jene Auslegung des Monitums, die meint, der „kleine Heide“ müsse unbedingt am Tage seiner Geburt oder wenigstens am nächsten Tag getauft werden, praktisch einer Abrogation des pfarrlichen Taufrechtes gleich. Dies anzunehmen verbietet jedoch jede gesunde Rechtsauslegung“ (B. Häring im „Bayr. Klerusblatt“ v. 15. Nov. 1958, S. 402; vgl. „Der Seelsorger“, Febr. 1959, S. 221 ff.; „Heiliger Dienst“, Jg. 1958, S. 75 ff.).

Im Anschluß an das Monitum des Heiligen Offiziums hat der Bischof von Straßburg, um die Taufe nach Möglichkeit in der Pfarrkirche durchzuführen, neustens die Verfügung erlassen, daß Kliniktaufen nur stattfinden sollen, wenn es sich um sehr schwache Kinder handelt oder wenn die Mutter länger als zehn Tage in der Klinik verbleiben muß; sonst aber sollen auch die in Kliniken geborenen Kinder in der Pfarrkirche getauft werden. Der Bischof von Straßburg hat seine Verfügung dem Heiligen Offizium vorgelegt und die Antwort erhalten, daß in ihr nichts enthalten sei, was gegen den Geist der erwähnten Mahnung des Heiligen Offiziums verstoße (vgl. „Sein und Sendung“, Jg. 1961, S. 71). Die Konferenz der Österreichischen Liturgischen Kommission hatte am 30. November 1958 in Salzburg zu unserer Frage zusammenfassend bemerkt, „es sei zweifellos zu empfehlen, die Kinder möglichst in der Pfarrkirche zu taufen, aber man solle nicht zu stark darauf insistieren, wo etwa die Gefahr bestünde, daß manche Kinder dann überhaupt nicht getauft würden“ („Heiliger Dienst“, Jg. 1958, S. 119).

Ziehen wir in der Frage „Pfarr- oder Anstaltstaufe“ das Fazit, so wird es sich empfehlen, keinen einseitigen Standpunkt einzunehmen. Das Ideal bleibt gemäß can. 738, § 2, auch weiterhin die Taufe in der Wohnpfarre der Eltern, soweit sie im Rahmen der bestehenden Vorschriften möglich ist. Wir wissen, wie wertvoll eine würdige Tauffeier für die Vertiefung des Pfarrbewußtseins und den Kontakt der Gläubigen mit ihrer Pfarre ist. Heutzutage sind aber nicht selten Gründe gegeben, die eine Anstaltstaufe rechtfertigen. Auch in der Anstalt ist dann für einen möglichst würdigen und erbaulichen Vollzug des Sakramentes zu sorgen.

Unsere Zeit besinnt sich immer mehr auf die grundlegende Bedeutung des Sakramentes der Wiedergeburt. Die Liturgische Bewegung ist darum bemüht, durch eine würdige Gestaltung der Spendung dieses Sakrament wieder in das rechte Licht zu rücken. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Seelsorge, alles zu tun, um die Taufe aus dem Aschenbröddeldasein, das sie zum Teil noch führt, zu befreien.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer